

Test Kinderlaufräder Heft 7/2008 „Griff ins Gift“

Die Stiftung Warentest nimmt auf Anfrage von PUKY Endverbrauchern zum Testergebnis des PUKY Laufrades LR1 Stellung. Unseres Ermessens wird der Endverbraucher erneut durch eine fachlich nicht objektive Stellungnahme mangelhaft informiert und verunsichert.

PUKY nimmt deshalb zur Darstellung der Stiftung Warentest wie folgt Stellung:

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Leider weist die Stellungnahme der Firma Puky eine Reihe von Fehlern und Ungenauigkeiten auf.“

Um welche Fehler und Ungenauigkeiten es sich genau handelt, bleibt im Unklaren.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Zunächst ist die Problematik der Belastung von verbrauchernahen Produkten mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) spätestens seit 2005 bekannt. Anbieter und Hersteller von Produkten – insbesondere von solchen für Kinder – hatten also ausreichend Zeit, Maßnahmen zur Verminderung dieser Schadstoffbelastung zu treffen.“

Die Stiftung Warentest bezieht sich u.E. auf den "freiwilligen Konsens zur Risikominimierung" vom 2. August 2005 der Ad-hoc-Arbeitsgruppe PAK:

Tabelle 1: Einzuhaltende Höchstwerte für PAK in Materialien von Erzeugnissen für den Endverbraucher gem. Empfehlung der Experten-Diskussion in Berlin am 02.08.2005

Parameter	Hautkontakt bis zu 30 sec	Hautkontakt mehr als 30 sec
Benzo[a]pyren mg/kg	20	1
Summe 16 PAK (EPA) mg/kg	200	10

Das Verfahren sollte die Bestimmung von PAK-Komponenten bis hinab zu 0,1 mg/kg ermöglichen.

Was glaubt die Stiftung Warentest, was wir seit dieser Empfehlung getan haben? Es wurden Hunderte von Analysen durchgeführt und mit Lieferanten neue Rezepturen entwickelt.

Was glaubt die Stiftung Warentest, warum das PUKY Laufrad M im ÖKO-Test 5/2007 als einziges Laufrad mit der Note „GUT“ beurteilt wurde?

PUKY hat entsprechend der Empfehlung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) intensiv daran gearbeitet, den Schadstoffanteil zu reduzieren.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„In der Stellungnahme der Firma Puky wird verschiedentlich von Grenzwerten für PAK gesprochen. Das ist falsch. Es gibt derzeit in Deutschland für PAK-Belastungen von Spielzeug keine Grenzwerte.“

Die Behauptung von Stiftung Warentest ist falsch. Einem verantwortlichen Hersteller sind mindestens die folgenden Dokumente bekannt:

1. Die Richtlinie 2005/84 EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten betreffend des

Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) national umgesetzt und seit dem 16. Januar 2007 anzuwenden.

2. Einzuhaltende Höchstwerte für PAK in Materialien von Erzeugnissen für den Endverbraucher gem. Empfehlung der Experten-Diskussion in Berlin vom 02.08.2005
3. Stellungnahmen/Bericht des Bundesinstitutes für Risikobewertung zu „Freiwilliger Konsens zur Risikominimierung“ vom 2. August 2005, Ad-hoc-Arbeitsgruppe PAK, 1. Sitzung Bericht vom 13.12.2006, 2. Sitzung Bericht vom 10.12.2007
4. PAK in verbrauchernahen Produkten sollen so weit wie möglich minimiert werden. Aktualisierte Stellungnahme des BfR vom 29. Juli 2006, aktualisiert am 01.10.2007
5. Prüfung und Bewertung polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung ZEK 06/07, ZEK 01-08
6. Wichtige Information zur Umsetzung des PAK-Dokumentes ZEK 01-08 vom 20.03.2008, EK 2 33-08
7. Prüfung und Bewertung polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung ZEK 01-1-08 vom 23.06.2008. (Dieses Dokument löst das Dokument ZEK 01-08 mit Erscheinungsdatum 05.12.2007 ab.)

Es gibt also Grenzwerte für Schadstoffe für Kinderspielzeug und Babyartikel.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Es ist also rechtlich gesehen möglich, PAK-belastetes Spielzeug auf dem Markt anzubieten.“

Es ist rechtlich nicht so, wie die Stiftung Warentest behauptet, dass ein Hersteller unbedenklich PAK-belastetes Spielzeug auf dem Markt anbieten darf. Ein Hersteller darf grundsätzlich keine Produkte in den Verkehr bringen, die Kinder oder Verbraucher gefährden. Neben der Spielzeugrichtlinie müssen gesetzliche Anforderungen zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung, wie z.B. § 30, 31 LFGB, die Chemikalienverbotsverordnung und § 4 GPSG eingehalten werden.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Seit April dieses Jahres gibt es allerdings im Rahmen der GS-Zeichen-Vergabe verbindliche Höchstwerte für die PAK-Belastung. Die Nutzung des GS-Zeichens durch den Anbieter erfolgt jedoch auf freiwilliger Basis.“

Dieses von der Stiftung Warentest angesprochene Dokument wurde bereits am 8. Januar 2008 durch das ZEK-Papier 01-08 bekannt gemacht. Wir haben die Stiftung Warentest in unserer Stellungnahme zu ihrer Anbietervorinformation vom April dieses Jahres auf dieses Dokument hingewiesen, insbesondere aber auf das Dokument „Wichtige Information zur Umsetzung des PAK-Dokumentes ZEK 01-08“ vom 20.03.2008. In diesem Dokument wird deutlich, dass die PAK-Anforderungen des ZEK-Dokumentes in Fachkreisen sehr umstritten sind und es zu Beschwerden und Fehlinterpretationen gekommen ist.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Die Aufnahme des Parameters PAK in die Vergabegrundlagen zeigt, wie kritisch PAK-Gehalte für die chemische Sicherheit von Produkten gesehen werden.“

Laut dem Papier „Anwendung der PAK-Anforderung“ (ZEK 04.02.2008) gilt:

„Zertifikate, ausgestellt vor dem 1. April 2008.

Bestehende GS-Zertifikate behalten zunächst ihre Gültigkeit. Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollmaßnahmen (spätestens innerhalb eines Jahres) sind die Anforderungen nach Ziff. 4.1 des Dokumentes gemäß der Risikoanalyse zu berücksichtigen,...

Wenn die ZEK für die Umsetzung dieser Anforderung für gültige GS-Zertifikate (GS-Zertifikat Nr. S 60012334 für das PUKY LR 1) eine Übergangszeit von einem Jahr einräumt, trifft die Begründung, dass die GS-Vergabe-Kriterien zeigen, wie kritisch PAK-Gehalte für die chemische Sicherheit von Produkten gesehen werden, nicht zu.

Jetzt spricht die Stiftung Warentest auch von einzuhaltenden Höchstwerten und schreibt:

„Die Stiftung Warentest hat sich bei der Bewertung der festgestellten PAK-Belastungen der Laufräder übrigens an den für das GS-Zeichen einschlägigen Gehalten orientiert. So überschreitet der in den Reifen des Puky-Laufrades gefundene PAK-Gehalt den Höchstwert des GS-Zeichens für Kinderspielzeug von 10 mg/kg.“

Wieso „lehnt“ die Stiftung Warentest sich mit ihrer Abwertungsgrenze nur an die Vergabekriterien der Zuerkennung des GS-Zeichens an und wendet die Tabelle 1: „Einzuhaltende PAK-Höchstgehalte für Produkte“ nicht korrekt an? Es fehlt die Gefährdungsbeurteilung, Kategorisierung und die bei diesem Wert durchzuführende zusätzliche Migrationsprüfung der PAK-Komponenten und Bewertung nach lebensmittelrechtlichen Maßstäben.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„PAK bezeichnen chemisch eine Stoffgruppe, von der viele Vertreter als krebserzeugend bekannt sind. Weiter ist nachgewiesen, dass sie über die Haut (dermal) aufgenommen werden können. Es ist aus toxikologischer Sicht nicht möglich, einen unkritischen Gehalt anzugeben, da – theoretisch gesehen – bereits ein einziges Molekül schädliche Wirkungen erzeugen kann.“

Diese Behauptung der Stiftung Warentest ist, bezogen auf die durch die Stiftung Warentest in den Reifen des PUKY Laufrades LR1 ermittelten PAK-Komponenten, falsch. Diese Aussage gilt nur für kanzerogene Stoffe in PAK-Gemischen. Keine der in den von der Stiftung Warentest nachgewiesenen Substanzen (Pyren, Fluoranthen und Phenanthren) ist in der aktuellen Risikobewertung der amerikanischen Umweltbehörde EPA als krebserregend eingestuft.

Die Stiftung Warentest verunsichert hier ohne Grund PUKY Kunden.

In einer Bemerkung stimmen wir der Stiftung Warentest uneingeschränkt zu. Sie schreibt:

„Es ist deshalb in der Fachwelt unbestritten, bei solchen Schadstoffen eine Minderung soweit als technisch möglich anzustreben.“

Um nichts anderes bemüht sich PUKY intensiv seit Jahren.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Eine deutliche Verringerung der PAK-Belastungen in Reifen auf Konzentrationen um 1 mg/kg gegenüber den in unserer Untersuchung gefundenen Werten bis zu einigen hundert mg/kg ist übrigens möglich, wie dieser Test und unsere langjährigen Untersuchungen von Autoreifen zeigen.“

Auch hier werden wieder Behauptungen aufgestellt, die in Einzelwerten im Labor auftreten, in der Serienproduktion für Kinderfahrzeugbereifungen nach dem heutigen Stand der Technik aber noch nicht einzuhalten sind.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Es ist zwar richtig, dass die Reifen von Kinderlaufrädern beim bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Gefährdung verursachen, weil sie von den Kindern nicht berührt werden. Nun zeigt aber die Lebenserfahrung, dass Kinder Spielzeug eben nicht nur „bestimmungsgemäß“, sondern auch sonst in vielerlei Weise benutzen. Darüber hinaus erfolgt durchaus auch eine Verwendung im Haus und insbesondere dabei ist natürlich auch ein Kontakt durch kleinere Geschwisterkinder möglich.“

Die Lebenserfahrung der Stiftung Warentest deckt sich nicht mit der von PUKY. PUKY hat sich in fast 60 Jahren ausschließlich mit der Entwicklung und Produktion von Kinderfahrzeugen befasst. Das PUKY Laufrad LR 1 wird im Außenbereich genutzt. Die Verschmutzung der Profile, das Befahren von schmutzigen Wegen einschl. Verunreinigungen durch Straßenschmutz, Teer, Tierkot etc. führt dazu, dass die Bereifung im Gebrauch deutlich höher mit Schadstoffen belastet wird als in den Reifen gemessen wird. Deshalb werden diese Fahrzeuge weder im Kinderzimmer gelagert werden, noch die Bereifung bei der Benutzung durch Kinder in den Mund genommen. Es kommt nicht zu einem ständigen Haut- oder Augenkontakt, einer Inhalation oder gar zu einer oralen Aufnahme, die zu einer Migration und zu einer Gefährdung der Kinder führt.

Die Stiftung Warentest schreibt:

„Wir sind vielmehr der Auffassung, dass die Firma Puky ihrer Verantwortung als Hersteller von Kinderspielzeug nicht gerecht wird ...)“

Wir halten diese Anschuldigung für unbegründet, unangemessen und rufschädigend.

Die toxikologische Beurteilung weist eindeutig nach, dass die von der Stiftung Warentest in der Bereifung des PUKY Laufrades LR1 nachgewiesenen PAK-Substanzen zu keinerlei gesundheitlicher Gefährdung von Kindern und Verbrauchern führen. Sollte die Stiftung Warentest diese Behauptung gegenüber PUKY-Kunden weiter aufrecht erhalten, werden wir rechtliche Schritte prüfen.

PUKY wird seiner Verantwortung gegenüber Kindern gerecht.

Wülfrath, den 11. Juli 2008

Rolf Kuchenbecker
Geschäftsführer

PUKY GmbH & Co. KG - Fortunastr. 11 - 42489 Wülfrath
Tel. +49 2058 773-0 - Fax. +49 2058 92580-77
Geschäftsführer: Dipl.Ing. Rolf Kuchenbecker - Ralf Puslat
Amtsgericht Wuppertal HRA 19050 - HRB 13612